

641

**Gesetz
zur Errichtung eines Fonds
für eine Inanspruchnahme
des Landes Nordrhein-Westfalen
aus der im Zusammenhang
mit der Risikoabschirmung zugunsten
der WestLB AG erklärten Garantie
(Risikofondsgesetz – RiFoG)**

Vom 28. Oktober 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Errichtung eines Fonds für eine
Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen
aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung
zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie
(Risikofondsgesetz – RiFoG)**

§ 1

Errichtung

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet unter dem Namen „Risikoabschirmung WestLB AG“ ein Sondervermögen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2

Zweck

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vertraglich verpflichtet, bis zur Höhe von fünf Milliarden Euro das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die WestLB AG am 31. Dezember 2007 getragen hat und die auf eine Zweckgesellschaft übertragen worden sind. Das Sondervermögen dient der kontinuierlichen Ansammlung von Mitteln zur Abdeckung möglicher Inanspruchnahmen aus der übernommenen Garantie, mit der die Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gewährleistet werden, die die Zweckgesellschaft zur Refinanzierung des ihr von der WestLB AG übertragenen Portfolios begeben hat.

(2) Die angesammelten Mittel werden dem Landeshaushalt im Bedarfsfall zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Anleihegläubigern zur Verfügung gestellt.

(3) Unmittelbare Ansprüche der Anleihegläubiger gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 3

Rechtsform

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Das Sondervermögen wird durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Düsseldorf.

(2) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist unzulässig.

§ 4

Zuweisung von Mitteln aus dem Landeshaushalt

(1) Nach Maßgabe des Haushaltsplans erfolgen jährlich aus dem Landeshaushalt Zuweisungen an das Sondervermögen.

(2) Dem Sondervermögen werden insbesondere die Einnahmen aus der Avalprovision für die vom Land übernommene Garantie zugewiesen.

(3) Weitere Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen sind zulässig bis zur Höhe der im

jeweiligen Haushaltsjahr im Haushaltsvollzug nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen. Das Nähere regelt das Haushaltsgesetz.

(4) Das Vermögen des Sondervermögens bildet sich aus den Zuweisungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sowie den daraus erzielten Erträgen.

§ 5

Verwaltung und Anlage der Mittel

(1) Die Verwaltung des Sondervermögens und die Anlage der Mittel erfolgen durch das Finanzministerium. Es kann diese Aufgaben der Deutschen Bundesbank mit deren Einverständnis im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung überantworten; eine Übertragung auf Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes ist zulässig. Die mit der Verwaltung und Anlage Beauftragten legen dem Finanzministerium vierteljährlich einen Bericht vor.

(2) Die Anlage der dem Sondervermögen zugewiesenen Mittel ist an den Kriterien Sicherheit und Liquidität der Anlageformen auszurichten. Eine Anlage der Mittel zu marktüblichen Konditionen in Anleihen, Schuldscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist zulässig. Eine Anlage der dem Sondervermögen zufließenden Mittel sowie der daraus erzielten Erträge in Aktien sowie in Finanzderivaten ist unzulässig. Der Anlagezeitraum ist nach der Struktur und den Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen der Zweckgesellschaft, die mit der übernommenen Garantie abgesichert werden, auszurichten.

§ 6

Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Sondervermögens dürfen ausschließlich zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Zweck verwendet werden.

(2) Bis zur Höhe des Bestands des Sondervermögens sind jederzeit Zuweisungen an den Landeshaushalt für den in § 2 Abs. 2 genannten Zweck zulässig.

§ 7

Wirtschaftsplan

Das Finanzministerium erstellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

§ 8

Jahresrechnung

(1) Das Finanzministerium stellt am Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Sondervermögens erfolgt durch Gesetz. Der Bestand des Sondervermögens zum Zeitpunkt der Auflösung fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zu.

§ 10

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2008 S. 636

205

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Kreispolizeibehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 14. Oktober 2008**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften über die Organisation der Polizei vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140), wird im Einvernehmen mit dem für Fragen der Inneren Sicherheit zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2002 (GV. NRW. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
„Landrätinnen und Landräte als Kreispolizeibehörden für die jeweiligen Polizeibezirke
 1. Kreis Borken
 2. Kreis Coesfeld
 3. Kreis Düren
 4. Ennepe-Ruhr-Kreis (ohne Stadt Witten)
 5. Erftkreis
 6. Kreis Euskirchen

7. Kreis Gütersloh
8. Kreis Heinsberg (ohne Gebiet des NATO-Hauptquartiers)
9. Kreis Herford
10. Hochsauerlandkreis
11. Kreis Höxter
12. Kreis Kleve
13. Kreis Lippe
14. Märkischer Kreis
15. Kreis Mettmann
16. Kreis Minden-Lübbecke
17. Rhein-Kreis Neuss
18. Oberbergischer Kreis
19. Kreis Olpe
20. Kreis Paderborn
21. Rheinisch-Bergischer-Kreis
22. Rhein-Sieg-Kreis (ohne Städte Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim und Rheinbach sowie ohne Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg)
23. Kreis Siegen-Wittgenstein
24. Kreis Soest
25. Kreis Steinfurt
26. Kreis Unna (ohne Stadt Lünen)
27. Kreis Viersen
28. Kreis Warendorf
29. Kreis Wesel.“

2. In § 3 Satz 2 wird das Datum „10. November 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2008 S. 637